

# Beitragsordnung SGOS - Fußballabteilung

## § 1 Regelungsbereich

(1) Diese Beitragsordnung regelt auf Basis der Satzung der Abteilung Fußball, §5, die spezifischen Belange über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein bzw. die Abteilung Fußball.

## § 2 Aufnahme/ Aufnahmegebühr

(1) Aufnahmeanträge als Mitglied setzen die Anerkennung der Beitragsordnung voraus, bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter.

(2) Durch die Hauptversammlung bzw. die Abteilungsversammlung festgesetzte Beiträge treten, wenn kein anderer Termin festgesetzt wird, rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.

(3) Eine Aufnahmegebühr ist in der Höhe der für die Abteilung anfallenden Passantragsgebühren vorgesehen. Wird für das neue Mitglied kein Passantrag gestellt, entfällt die Aufnahmegebühr. Bei nachträglicher Passantragstellung kann die dafür entstehende Gebühr beim Mitglied eingezogen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus bzw. tritt er einer anderen Abteilung des Vereins bei, besteht weder für das Mitglied noch für die andere Abteilung ein Anspruch auf diese Aufnahmegebühr.

(5) Die Beiträge für die Sportversicherung des WLSB sind im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.

## § 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Art der Mitgliedschaft. Es gibt verschiedene Kategorien der Mitgliedschaft

Kategorie 1: Erwachsene,

Kategorie 2: Passive Mitgliedschaft,

Kategorie 3: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

Kategorie 4: Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,

Kategorie 5: Ehrenmitglieder,

Kategorie 6: Familien.

(2) Für die Einstufung in die Kategorien 4 und 6 ist die Einreichung von entsprechenden Nachweisen an den Vorstand bzw. die geschäftsführende Stelle notwendig.

(3) Passives Mitglied (Kategorie 2) kann eine natürliche Person sein, die nicht am Übungsbetrieb teilnimmt, aber auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(4) Zu einer Familie (Kategorie 6) gehören bis zu zwei Erwachsene und eine beliebige Anzahl von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die zusammen in „häuslicher Gemeinschaft“ leben.

(5) Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge entrichten.

(6) Die Beitragshöhe wird grundsätzlich von der Abteilungsversammlung beschlossen. Entsprechend eines Grundsatzbeschlusses der Abteilungsversammlung können die Beiträge jährlich mit bis zu 4 Prozent dynamisiert werden.

#### **§ 4 Fälligkeit der Beiträge**

(1) Der Jahresbeitrag wird im 2. Quartal des Jahres fällig und erfolgt durch Einzug per Lastschriftverfahren.

(2) Bei einem Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag zu entrichten, ab dem 01. Juli der halbe Beitrag. Die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit dem Tag der erstmaligen Spielerlaubnis. Beiträge der während des laufenden Jahres eintretenden Mitglieder werden mit dem Tag der Aufnahme in die Abteilung fällig. Der Abteilungsausschuss kann im Einzelfall eine abweichende Regelung zulassen.

#### **§ 5 Zahlung des Mitgliedsbeitrages**

(1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt bargeldlos.

(2) Die Mitglieder sollen der Abteilung hierzu bei der Beantragung der Mitgliedschaft eine Einzugsermächtigung erteilen. Der Zeitpunkt des Beitragseinzugs wird von der Abteilung festgelegt. Es dürfen nur fällige Beiträge eingezogen werden.

(3) In Einzelfall kann auch eine Überweisung durch das Mitglied zugelassen werden. In diesem Fall sind die Beiträge innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit, spätestens jedoch zum 30. Juni, zu bezahlen. Hier wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3€ fällig.

(4) Der Jahresbeitrag ist in einer Rate zu bezahlen.

(5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren fällig.

#### **§ 6 Austritt aus dem Verein / der Abteilung**

(1) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bzw. die geschäftsführende Stelle bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestdauer der Mitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

## **§ 7 Beitragsrückstand**

- (1) Beitragsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag können den Ausschluss aus der Abteilung zur Folge haben.
- (2) Bestehen zum Zeitpunkt des Austritts aus der Abteilung Beitragsrückstände, kann der Verein die Herausgabe des Spielerpasses bis zur Begleichung der Beitragsschuld verweigern.

## **§ 8 Daten und Datenschutz**

- (1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in der vom Verein geführten Mitgliederdatenbank gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (2) Änderungen von Anschrift und Bankverbindung müssen dem Vorstand bzw. der geschäftsführenden Stelle mitgeteilt werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 9 Inkraftsetzung / Bekanntmachung**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Abteilungsausschusses unmittelbar in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch Veröffentlichung auf der Homepage der Fußballabteilung ([www.sgos.de](http://www.sgos.de)) allen Mitgliedern bekannt gemacht.